

Gesetz über die Handänderungssteuer (HG)

Auf den 1. Januar 2013 ist das kantonale Stempelgesetz aus dem Jahre 1953 durch das Gesetz über die Handänderungssteuer abgelöst worden. Der neue Erlass kann über die offizielle Website des Kantons Wallis eingesehen werden. Auf zwei wesentliche Neuerungen sei nachfolgend verwiesen. Gleichzeitig wird vorerst in Erinnerung gerufen, dass bei Grundbuchgeschäften zusätzlich zur Handänderungssteuer die sogenannte Grundbuchgebühr unabhängig von der Regelung im Handänderungssteuer Gesetz zu entrichten ist.

Steuerbefreiung und Steueranrechnung

Rechtsgeschäfte auf Eigentumsübertragungen in gerader Linie, zwischen Ehegatten, eingetragenen Partnern, einschliesslich solcher zur Auflösung des Güterstands oder der eingetragenen Partnerschaft sind von der Handänderungssteuer befreit. Bei der Erbteilung wird der Steuerbetrag, welcher bei der Eintragung der Erbengemeinschaft entrichtet wurde, angerechnet. Von der Handänderungssteuer befreit sind zudem Urkunden, deren Wert Fr. 1'000.00 nicht übersteigt.

Zusatzabgabe Gemeinden

Die Gemeinden können für die auf ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke eine Zusatzabgabe auf den Handänderungssteuern erheben und den Steuersatz festlegen. Die Zusatzabgabe darf 50 Prozent der kantonalen Handänderungssteuer nicht übersteigen. Im Oberwallis haben bis heute zwei Gemeinden, nämlich Leukerbad und Täsch, von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und zwar für den Maximalsatz von 50 %. Die aktuelle Auflistung der Gemeinden, welche eine Zusatzabgabe beschlossen haben, kann ebenfalls der Website des Kantons Wallis entnommen werden.

Startseite > Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung > Dienststelle der Grundbuchämter und der Geomatik > Grundbuch > Zusatzabgabe der Gemeinden

<http://www.vs.ch/Navig/navig.asp?MenuID=31833&RefMenuID=26611&RefServiceID=362>

7. Oktober 2013